SATZUNG

Offene Altenhilfe Allershausen e. V.

§ 1
Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen „Offene Altenhilfe Allershausen".

2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister, die baldmöglichst erfolgen soll, den Namenszusatz „eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e.V.".

3) Sitz des Vereins ist Allershausen.

§ 2
Zweck des Vereins

1) Der Vereinszweck ist die Förderung der Altenhilfe, wobei besonderes Gewicht auf die Entlastung pflegender Angehöriger gelegt werden soll.

2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Alten- Tages- und Begegnungsstätte oder durch andere Angebote der offenen Altenhilfe.

3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mittelverwendung

1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Vereinsmitteln.

2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Eintritt der Mitglieder

1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.

3) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.

4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

6) Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist zulässig. Für Aufnahme, Austritt und Ausschluß gelten die gleichen Bestimmungen wie für Mitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen und können nicht in ein Vorstandsamt gewählt werden. Über die Höhe des Fördermitgliedsbeitrags entscheidet der Vorstand.

§ 5
Austritt der Mitglieder

1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

2) Der Austritt ist dem Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende, schriftlich zu erklären.

§ 6
Ausschluß der Mitglieder

1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.

2) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

3) Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluß einen Ausschluß auszusprechen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag sechs Monate nach Fälligkeit nicht bezahlt hat und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten voll entrichtet. Die Mahnung erfolgt als Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds und muß auf den bevorstehenden Vereinsausschluß hinweisen.

4) Über den Ausschluß aus anderen Gründen entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

5) Das Mitglied muß vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung über den Ausschlußantrag schriftlich benachrichtigt werden.

6) Eine vorliegende schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.

7) Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam und wird dem Mitglied durch den Vorstand eingeschrieben mitgeteilt.

§ 7
Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Bei Eintritt während des Jahres ist der Beitrag einschließlich des Eintrittsmonats anteilig zu entrichten (ein Zwölftel pro Monat).

4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8
Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind

   a) der Vorstand (§ 9 der Satzung)
   b) Die Mitgliederversammlung (§§ 10 bis 14 der Satzung)

§ 9
Vorstand

1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.

2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

3) Die Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

7) Bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 15000,- € belasten, entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 10
Berufung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

   a) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,

   b) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.

2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, haben der Vorstand der nach Abs. 1 Buchstabe a) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.

§ 11
Form der Berufung

1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

2) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 12
Beschlußfähigkeit

1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

3) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
   Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 13
Beschlußfassung

1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

3) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

5) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6) Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Absätze 2, 3 und 5) als NEIN-Stimmen.

§ 14
Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren , unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15
Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. § 13 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.

2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 9 der Satzung).

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Allershausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Gemeinde soll diese Mittel nur für Zwecke einsetzen, die in den Bereich der Seniorenarbeit fallen.

Allershausen, den 18.11.2022

Gerhard Kellerer, 1. Vorsitzender